

## ANHANG 2 (ADO)

## Kommentare

Zu 2.1.1 Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines *Athleten* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines *Athleten* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.

Zu 2.1.2 Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet die Analyse der B-Probe nicht verlangt.

Zu 2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der *Analyse der B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.

Zu 2.2.2 Die Darlegung des „*Versuchen des Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des Athleten. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen 2.1 und 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)

Zu 2.3 Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein *Athlet* einem *Dopingkontrolleur* bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten*

erfordert.

Zu 2.4 *NADA-Kommentar*: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.

Zu 2.6.1 und zu 2.6.2 Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder einem Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein *Athlet* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründen besitzt, kurz bevor er eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.

Zu 2.9 Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.

Zu 2.10 *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Managern Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder *Disziplinarverfahren* im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des *Athletenbetreuers* als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den *Athleten* oder die andere *Person* nach 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des *Athletenbetreuers* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der *Athlet* oder die andere *Person* von der *Sperre* des *Athletenbetreuers* wusste.

Zu 2.11.2 Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.

Zu 3.1 Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *NADA* oder der DVV gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.

*NADA-Kommentar*: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i.S.d. 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA oder dem DVV zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50%+1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).

- Das Beweismaß für den von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zu führendem entlastendem Gegenbeweis i.S.d. 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).

- Zu 3.2 *Die NADA* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des *Athleten* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.
- Zu 3.2.1 Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.
- Zu 3.2.2 Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories*, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die NADA über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem DVV überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- Zu 3.2.3 Abweichungen von einem *International Standard* oder von einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses* oder der Benachrichtigung des *Athleten* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-*Probe*, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der WADA/NADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-

Überprüfungsverfahren der WADA dar und sind für die Frage, ob ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der NADA oder dem DVV gegen das in Artikel 20.7.7 WADC genannte Dokument (Athletes' Anti-Doping Rights Act) keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

- Zu 3.2.3 c) Die NADA erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.
- Zu 3.2.4 NADA-Kommentar: Mit Gericht i.S.d. 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschen Rechtsverständnisses gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammer.
- Zu 3.2.5 NADA-Kommentar: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nichtbeantwortung von Fragen im Sinne des 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.
- Zu 4.1 NADA-Kommentar: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter [www.nada.de](http://www.nada.de) verfügbar.
- Zu 4.2.1 Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer Probe, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.
- Zu 4.2.2 Die in 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.
- Zu 5.1 Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der NADA oder des DVV genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 WADC.
- Zu 5.2.1 NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des WADC/NADC sowie den *International Standards* und den *Standards*.
- Zu 5.3.2 NADA-Kommentar: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der *Athlet* dopt oder der *Athlet* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.
- Zu 5.4.2 NADA-Kommentar: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und

Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).

- Zu 5.8 *NADA*-Kommentar zu 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- Zu 6.1 Ein Verstoß gegen 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Bestimmungen kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.
- Zu 6.2 So könnten beispielsweise relevante Profilinginformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.
- Zu 6.3 Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von Proben und dazugehörigen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist. Die Grundsätze von 19 *WADC* sowie die Voraussetzungen des *International Standards for Laboratories* und des *International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/Standards* für Datenschutz sind zu beachten.
- Zu 6.8 Die Weigerung, der *WADA* den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die *WADA* dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.
- Die *WADA* würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines *Unterzeichners* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.
- Zu 7.1.5 Die FIVB wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der FIVB offen, in ihren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.
- Zu 7.4 Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der *NADA* verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard* für

*Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten *Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem *Athleten* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.

- Zu 7.5 Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.
- Zu 9. Bei Mannschaftssportarten werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des *Internationalen Sportverbands*.
- Zu 10. Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der NADA geführt.

- Zu 10.1 Während gemäß 9. das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieser Bestimmung zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.
- Zu 10.2.1.1 Obwohl ein *Athlet* oder eine andere *Person* theoretisch, ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein *Athlet* in einem Dopingfall gemäß 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt.
- Zu 10.2.3 Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des 10.2.
- Zu 10.2.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der *Athlet* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit dieser Bestimmung soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.
- Zu 10.3.3 Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.
- Zu 10.3.5 Handelt es sich bei der in 2.10 (Verbotener Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.
- Zu 10.3.6 Ein Verhalten, das sowohl gegen 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.
- Zu 10.4 Verstöße gemäß 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.
- Zu 10.5 10.5 und 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein*

*Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (2.1.1), und die Athleten wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß 10.6 auf Grund Kein Signifikanten Verschuldens führen.

Zu 10.6.1.2 Um von der Anwendung dieser Bestimmung zu profitieren, muss der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der *Athlet* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der *Athlet* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den *Athleten* wichtig, ob der *Athlet* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß 10.5.

Zu 10.6.2 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Bestimmungen, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. 10.2.1) ist oder wenn eine Bestimmung bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.

Zu 10.7.1 Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.

Zu 10.7.2 Diese Bestimmung soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er/sie bald überführt

werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.

- Zu 10.8.1 Behauptet die *NADA* oder der *DVV* beispielsweise, dass ein *Athlet* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der *Athlet* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er den Verstoß innerhalb der in dieser Bestimmung vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.
- Zu 10.8.2 Die in 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.
- Zu 10.9.3.1 Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* oder der *DVV* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.
- Zu 10.10 Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.
- Zu 10.11 10.11 begründet für den *DVV* oder den von ihm beauftragten Ausrichter keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der *DVV*/der Ausrichter dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem *DVV* und seinen *Athleten* vereinbart wurde.
- Zu 10.12. *NADA*-Kommentar: Nationale Sportfachverbände sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.
- Zu 10.13.1 Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach dieser Bestimmung vorzulegen.
- Zu 10.13.2.2 Die freiwillige Anerkennung einer vorläufigen Suspendierung durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.

Zu 10.14.1 Wenn der DVV oder ein Mitgliedsverein des DVV beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, die/das staatlich gefördert ist, darf ein gesperrter *Athlet*, vorbehaltlich 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligen eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in dieser Bestimmung beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein gesperrter *Athlet* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und in keiner Form als Trainer oder *Athletenbetreuer* arbeiten, ansonsten könnte ein anderer *Athlet* dadurch ebenfalls gegen 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.

Zu 10.14.2 In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in dieser Bestimmung beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter *Athlet* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß 10.14.1 als dem Training nachgehen.

Zu 11.3 Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.

DVV-Kommentar: Die Regelung folgt 11.3 *NADC*, ist jedoch sportartspezifisch gemäß der FIVB-Regelung in 11. FIVB-MADR 2021 ausgestaltet.

Die „vom Veranstalter festgelegte Stelle“ ergibt sich insbesondere aus der BSO, dem Lizenz-Statut, der BVO sowie der jeweiligen Landesspielordnung oder Ausschreibung, wobei dort die Zuständigkeit auch speziell für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt sein muss.

Dem Begriff „Veranstaltung“ in 11.1 (a) und 11.2 (a) werden auch Spiel- und Meisterschaftsrunden sowie Wettkampfserien zugerechnet. Bei 11.1 (a) und 11.2 (a) handelt es sich um Vorgaben, die umzusetzen sind, falls nicht besondere Umstände des Einzelfalls oder des Verbandsinteresses dagegenstehen.

Bei der Entscheidung über Spielverlust nach 11.1 (b) handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, von der nur abgesehen werden kann, wenn Gesichtspunkte, wie sie beispielhaft aufgeführt sind, oder ähnliche dafürsprechen. Entscheidungen nach 11.2 b) und c) sind zwingend zu treffen.

Die in 11.3 FIVB-MADR verwendeten Worte „*No Fault or Negligence*“ werden in Anlehnung an die Übersetzung in Anhang 1 zum *WADC/NADC* verstanden.

Zu 12.1.2 *NADA*-Kommentar: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme

ergreift, tritt sie mit dem *Nationalen Sportfachverband* in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Die *Nationalen Sportfachverbände* haben der NADA durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem zuständigen Disziplinarorgan überprüfen zu lassen.

Verstößt ein *Nationaler Sportfachverband* gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegebenen Anti-Doping-Bestimmungen, führt dies zu einer nationalen und internationalen *Compliance*-Überprüfung durch NADA und WADA.

- Zu 12.1.3 In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den Athleten oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem CAS als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.
- Zu 13. Ziel des WADC/NADC ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die WADA, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines anderen Teilnehmers ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.
- Zu 13.1.1 Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum WADC/NADC 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.
- Beispiel: Wurde einem *Athleten* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem Athleten nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.
- Zu 13.1.2 Der CAS führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.
- Zu 13.1.3 Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der Organisation vorgesehene internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des DVV überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.

- Zu 13.2.1 Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.
- Zu 13.2.3 Unabhängig von den Regeln des CAS oder 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.
- Zu 13.2.4 Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.
- Zu 13.3 Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Diese Bestimmung hindert die FIVB nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihr erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren des DVV unangemessen verzögert wurde.
- zu 14.1.2 DVV-Kommentar: Es handelt sich um die Bestimmung in 14.2.1 *WADC*. Der Text wurde (teilweise vom Muster abweichend) der *WADC*-Formulierung nachgebildet.
- Zu 14.3.2 Soweit die *Veröffentlichung* gemäß 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen *Non-Compliance* belangt, wie in 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.
- Zu 15.1 Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nach den Regeln des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob der *Athlet* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.
- Zu 15.1 und 15.2 Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, einen Athleten vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der *Athlet* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß 15.2 liegt

im Ermessen jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß 15.1 oder 15.2 durch einen *Unterzeichner* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrunde liegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/ Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.

- Zu 15.3 Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/ NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein Nicht-*Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des *Athleten* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den *Athleten* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes *Disziplinarverfahren* durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere Sperre verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß 15.3 durch einen *Unterzeichner* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß 13. angefochten werden.
- Zu 18.2 NADA-Kommentar: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der *NADA-Präventionspräsenz* unter [www.gemeinsam- gegen-doping.de](http://www.gemeinsam-gegen-doping.de).
- Zu 19.1 Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragter Dritter* für einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.